

Satzung

des Landkreises Sigmaringen zur **Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen** (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen am 14. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 15. Dezember 1997, zuletzt geändert am 16. Dezember 2019, beschlossen.

Artikel 1 (Änderungen)

1. § 22 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

(2) Die Haushaltsgrundgebühr beträgt jährlich:

1. für einen 1-Personenhaushalt	61,08 €
2. für einen 2-Personenhaushalt	82,80 €
3. für einen 3-Personenhaushalt	89,40 €
4. für einen 4-Personenhaushalt	95,04 €
5. für einen 5-Personenhaushalt	100,20 €
6. für einen 6- und Mehrpersonenhaushalt	104,52 €

2. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgrundgebühr anfallende Gewichtsgebühr ist das vom Sammelfahrzeug mittels einer geeichten Waage festgestellte Müllgewicht (Ausnahme: Müllschleusen nach § 12 Abs. 1b).

Die Gewichtsgebühr beträgt:

Je kg Abfall (§ 5 Abs. 1a und 1b) 0,11 €.

Fallen bei einer Leerung weniger als 5 kg an, wird eine pauschale Mindestgebühr erhoben von

0,55 €.

Wird Hausmüll über eine Müllschleuse nach § 12 Abs. 1b entsorgt, wird eine volumenabhängige Gebühr von 0,47 € je Einwurf von 10 Liter erhoben.

Wurde eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung die Durchschnittsgebühr aus den letzten drei Leerungen zugrunde

gelegt. Können für den entsprechenden Haushalt keine drei Leerungen zugrunde gelegt werden, so wird die Durchschnittsgebühr aus den folgenden drei Leerungen zugrunde gelegt.

3. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 8) beträgt je Sack mit 60 l Volumen: 11,00 €

4. § 22 Abs. 7 und Abs. 8 erhalten folgende Fassung:

- (7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als gewerbliche Siedlungsabfälle oder als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, werden als Behältergebühr sowie als Gewichtsgebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und beträgt jährlich je Abfallbehälter:

1. für ein	60 l Gefäß	60,36 €
2. für ein	80 l Gefäß	71,76 €
3. für ein	120 l Gefäß	89,28 €
4. für ein	240 l Gefäß	154,68 €
5. für einen	1.100 l Umleerbehälter	898,80 € (14-tägig)
6. für einen	1.100 l Umleerbehälter	2.402,76 € (7-tägig)

Als Gewichtsgebühr wird der in 22 Abs. 3 genannte Betrag erhoben.

Wird kein zusätzlicher Abfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitgestellt, wird nur eine Jahresgebühr entsprechend Ziffer 1 erhoben.

- (8) Die Benutzungsgebühren für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) und Haushaltskühlgeräten (§ 5 Abs. 11) betragen für

a) die Abfuhr von Sperrmüll	30,00 € je m ³
b) die Abfuhr von Kühlgeräten	50,00 € je Stück

5. § 23 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 erhalten folgende Fassung:

- (1) Mit den Jahresgebührenbescheiden wird jedem Haushalt eine Datenmatrix (vergleichbar QR-Code) zugeteilt. Diese Datenmatrix dient u.a. dem Nachweis der Berechtigung zur Abgabe von Abfällen auf den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises.

Die Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises ist nur gegen Vorlage und erfolgreicher Verifizierung der auf dem Abfallgebührenbescheid enthaltenen Datenmatrix möglich. Eine Abrechnung von Gebühren erfolgt bei Entsorgungsanlagen ohne Barkasse ausschließlich bargeldlos anhand der verifizierten Datenmatrix über den Gebührenbescheid. Bei einer Gebührendifferenz über 10,00 Euro ergeht ein Änderungsbescheid.

Anlieferer von Abfällen, die sich nicht anhand der Datenmatrix ihres Gebührenbescheides ausweisen können, werden auf Entsorgungsanlagen des Landkreises nach den Gebühren für die Anlieferung von gewerblichen Abfällen veranlagt.

Für Schäden aus der Weitergabe, dem Verlust oder dem Missbrauch der von der Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen über den Gebührenbescheid zur Verfügung gestellten Datenmatrix haftet der Gebührensschuldner.

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren, wo möglich, nach dem Gewicht, ansonsten nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Zur Erhebung der Pauschalgebühren auf Abfallentsorgungsanlagen ohne Wiegemöglichkeit wird die Abfallmenge anhand des jeweiligen Volumens geschätzt. Für die Anlieferung von Kleinmengen auf Abfallentsorgungsanlagen mit Wiegemöglichkeit mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen werden entweder gestaffelte Pauschalgebühren erhoben oder die Gebühr für das Gewicht entsprechend der Mindestlast der Waage. Zur Erhebung von gestaffelten Pauschalgebühren auf Abfallentsorgungsanlagen mit Wiegemöglichkeit wird die Abfallmenge anhand des jeweiligen Volumens geschätzt.

Die Gebühren betragen:

1. Bei der sortenreinen Anlieferung von Abfällen zur Verwertung nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 auf der Wertstofferrfassungsstation Meßkirch-Ringgenbach:
120,00 € je Tonne
 2. Bei der sortenreinen Anlieferung von Abfällen zur Verwertung nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 auf den Wertstofferrfassungsstationen in den Gemeinden (Recyclinghöfe):
13,80 € je m³
 3. Bei der sortenreinen Anlieferung von krautigen Grünabfällen nach § 5 Abs. 7 auf den Abfallentsorgungsanlagen nach § 18 Abs. 1:
88,20 € je Tonne
bzw. 22,00 € je m³
- auf einer Abfallentsorgungsanlage ohne Wiegemöglichkeit.
4. Bei der sortenreinen Anlieferung von Wurzelstöcken und Baumstümpfen auf der Grünabfallkompostieranlage Meßkirch-Ringgenbach:
84,91 € je Tonne
 5. Bei der Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung, die thermisch nicht behandelt werden können (§ 5 Abs. 16) bei der Abfallumladestation Meßkirch-Ringgenbach:
102,00 € je Tonne
 6. Bei der Anlieferung von thermisch behandelbaren Gewerbeabfällen nach § 5 Abs. 4 und 5 auf den Abfallumladestationen Meßkirch-Ringgenbach:
251,02 € je Tonne

Kleinmengen (bis 200 kg oder ca. 1 m³) werden pauschal abgerechnet:
50,00 € je Anlieferung

Thermisch behandelbare Gewerbeabfälle größer 200kg oder ca. 1 m³ werden nur auf der Entsorgungsanlage Meßkirch-Ringgenbach angenommen.

Gewerbeabfälle aus gewerblicher Sammlung werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Landkreises Sigmaringen angenommen.

7. Bei der Anlieferung von Haus- und Sperrmüll nach § 5 Abs. 1 und 2:
133,59 € je Tonne

Kleinmengen (bis 100 kg oder ca. 1,2 m³) werden pauschal abgerechnet:

- a) bei 0 m³ bis ca. 0,25 m³ 3,00 € je Anlieferung
- b) bei mehr als 0,25 m³ bis ca. 0,60 m³ 7,00 € je Anlieferung
- c) bei mehr als 0,60 m³ bis ca. 1,20 m³ 12,50 € je Anlieferung

8. Bei der Anlieferung von Altreifen:

- a) Pkw-Reifen, mit und ohne Felgen (auch Motorradreifen u. ä.):
2,50 € je Stück
- b) Großreifen, Sonderreifen (Lkw, Traktor etc.): 19,50 € je Stück

Großreifen und Sonderreifen werden nur ohne Felgen und bis zur Größe von 140 cm Durchmesser angenommen.

9. Bei der Anlieferung von Holzfenstern nach § 5 Abs. 11 auf der Abfallumladestation Meßkirch-Ringgenbach:
214,87 € je Tonne

10. Für den Erwerb eines BigBag weiss 90 x 90 x 110 cm belastbar bis 150 kg mit der Aufschrift „MINERALWOLLE TRGS 521 Achtung: Inhalt kann krebserregende Faserstäube freisetzen!“:
6,00 € je Stück

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweise für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Sigmaringen, den 14. Dezember 2020

Stefanie Bürkle
Landrätin